

Landgericht Saarbrücken

Az.: 1 O 26517

### Beschluss

In dem Prozeßentschlußbefehlen

der Frau Gisela Becker, zu Weck-  
linnen 12, 66723 Saarwellingen

- Antragstellerin -  
Verfahrensvollmächtigter: RA Dr.  
Hans Schößling, Rathausplatz 2,  
66111 Saarbrücken

gegen

die Staatsanw. Saarbrücken, Altmühl  
13, 66117 Saarbrücken

- Antraggegnerin -

hat das Landgericht Saarbrücken,  
Zivilkammer 1, durch den Vorsitzenden  
richter am Landgericht Leber seit  
die Rechtsanwesen am Landgericht  
Beck und Groß am 07.08.2017  
beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird unter  
Beförderung ihres Verfahrensvoll-  
mächtigten RA Dr. Schößling  
Prozeßentschluß für den

ohne Ratsvorwahlung

Klageantrag, die Zwangsversteigerung gegen etc aus der persönlichen Hoffnungübernahme auf Zwangsversteigerungsunterwerfung ganzfunktionsfähiger Wohnde des Nobels Dr. Michael Körz vom 22.02.2008, UR-Nr. 0374/2008K, für unentlohnig zu erkennen, lehntlichlich eines Betrags im Wert von 50.000 € sowie des Zinsauspruchs gewußt.

2. Im Übrigen wird der Antrag anzusehen sein.
3. Die Entscheidung ergibt gerichtlich gebührenfrei.  
Aufgerichtigtliche Kosten werden nicht entfallen.

## Gründe

### I.

Die Auftragstellerin begeht Prozeßkorruption für eine Klage, mit der sie die Zwangsvollstreckung aus der persönlichen Hoffnungserwartung und Zwangsvollstreckungsüberzeugung gemäß unbefolger Urkunde für unzulänglich erklären lassen möchte.

Im Februar 2008 nahmen die Auftragstellerin und ihr Anwaltshaushalter Schneider Elsner, Marcel Becke, bei der Auftraggeberin einen Kredit über den Nennbetrag von 170.000,- auf (Kontonummer: 6130105585). Beide sind in der Vertragsurkunde als "Dienstleistungsempfänger" benannt (vgl. Anlage K 1).

Der Kredit wurde zum einen direkt gestellt durch eine Grundschuld i.H.v. 170.000,- auf dem damals im gemeinsamen Eigentum der Auftragstellerin und ihres damaligen Anwaltshaushaltens Schneider Elsner bestehenden Hausrundtischs in der Lange Straße 12 in Saarwellingen (Flur: 21 Nr. 42/111), bewilligt mit unbefolger Urkunde des Notars Dr. Michael Karz von

22.02.2008, VR-Nr. 03741 2008 K.

Dortber Wihns übernahm die Abge-  
stellte und ihr damaliger Ehemann  
als Gesamtschuldner in derselben  
unverstohlen Wunde die persönliche  
Hoffnung für einen Geldbetrag i.H.v.  
Grundschatzbelohnung und unverstohlen  
sich der Auftraggeber gegenüber der  
sofortigen Zwangsabtretung ihres  
gesuchtes Vermögens.

Auswirklich der Bedrohung vom  
22.02.2008 wurde dies ebenso wie  
die Herabholung des Grundschatz-  
der Fehlberg aller restlichen und  
gewerblichen Ansprüche, die das  
Auftraggeber aufgrund des Kredit-  
vertrags vom 21.02.2008 gegenwärtig  
zustandes oder künftig entstehen  
würden.

Die ausgeschütteten 170.000 € über-  
trauen j.H.v. 150.000 € der Finanzierung  
des oben genannten Haingrundstücks.  
Für den restlichen 20.000 € wurde  
der Sollbetrag eines abens auf  
den damaligen Ehemann lautenden  
Girokontos zurückgeführt. Die Abge-  
stellte verfügte über eine Konto-  
verfügung über Bankkarte für  
dieses Konto, welche waren jedoch

urc Gebrauch. Aus dieses Kontos war den Lebenshaltungskosten der damaligen Eheleute und ihrt zwei Kinder finanziell sowie der abtrenn vom Ehemann gehabten und geführten Pfer abzuzahlen, das einzige der Familie zur Verfügung stehende Fahrzeug.

Bei Abschluss des Darlehensvertrags erzielte die Mietgeschäftsführerin selbst ein äußerst geringes Einkommen wobei innerhalb des Pfändungsvertrags, das auf ihr eigenes Gutshaus gezahlt wurde. In dieser Weise wiederum setzte sie sich der Entziehung der Kinder und der Haushaltführung, sodass sie selbst nicht einmal in der Lage gewesen wäre, die laufenden Zinsen aus dem Kreditvertrag zu zahlen.

Im Zuge der Ehescheidung im Juni 2011 übernahm der Ehemann des Haushaltsträgers zum Alleinverantworten die gesetzliche Ehe-Bete vornehmlich, dass der Ehemann allein die Kreditberechnung gegenüber der Beklagten durchzuführen sollte. Jedoch reichte er bislang 2013 die Ratenzahlungen ehe.

MSr Schreiber vom 05.08.2013 kour  
dachte deshalb die Abreisegespräche  
wegen Zahlungsverzug des Kredits  
nicht sowohl gegenüber dem geschäf-  
tlichen Elanum als auch der kreditwür-  
dig Abreiseklientin, jenseits erzielbarer  
05.08.2013, und meintz gleichzeitig  
die Restzahlung d.h.v. 161.234 € und  
Frühbedingung bis zum 05.09.2013 an.

In der Folge wandte sich die Abreis-  
eklientin persönlich an die Abreiseges-  
nerin mit den Verträgen, angemeldet  
ihre wirtschaftliche Verhältnisse  
eine Einigung über ihre Entlastung  
aus der Haftung herbeizuführen. Diese  
Gespräche dauerten fort bis die  
Abreisegespräche mit Schreiber vom  
10.09.2014 schlossen, zu Fälligkei-  
tung der Einigungsbemühungen weiter  
mehr bestand zu sein.

Aus 22.09.2014 besteht die Abreis-  
eklientin eine Einmalzahlung  
von 50.000€ auf den Kontoguts-  
sollstand des Kredit-Kontos und  
der Nr. 6130105585, an der Hoffnung,  
die Abreisegespräche doch noch zu  
einer günstlichen Einigung bewegen  
zu können. Hierauf reagierte die

Auftragsgegenwart wünscht.

Neben der Abrechnungsbürokratischen Daseinsverdienstleistung stehen bei der Auftragsgegenwart noch weitere Forderungen gegen die Auftraggeber offen.

In einer abweichen Forderungsberechnung der Auftragsgegenwart über den Betrag von 161.234 € finden diese 50.000 € keine Berücksichtigung. Darüber hinaus erhöht die Forderungsberechnung die Gelddurchsetzung von Vermögenswerten auf den vorgenannten Betrag i.H.v. 5 Anzahlungspunkten über dem Tarifzuschlag vor dem 06.03. 2013.

Am 01.07.2013 ließ die Auftragsgegenwart der Auftraggeberin die unbestreitbare Urkunde Nr. 037412008 K entstehen, um die Zwangsvollziehung in deren sonstigen Vermögen zu betreiben.

Die Auftraggeberin weicht die Unwirtschaftlichkeit der durch die Auftragsgegenwart geschaffenen Forderung gelbend, weicht somit nicht diesbezüglich sowohl auf Fristung

als auch - Weisweise - Erfüllung i. Ur. 50.000 € und beinhaltet den vorschlägen Verzugserlass.  
Danach wechselt NC die Umweltan-  
kosten der formulierten Abrechnung  
der persönlichen Mietung selbst ge-  
bund.

beabsichtigter  
Klagentrag fehlt

Die Abtragstabelle beansprucht,  
die Auslegung von Prozesskostenar-  
weiz ohne Nebenzahlung und  
Bestätigung des RA Dr. Schub-  
ling.

Die Abtragsgesetze beansprucht,  
den Abtrag zurück zu setzen.

Vortrag zur anderweitigen Verrechnung  
der 50.000,- € fehlt.

## II.

Der Abtrag der Abtragstabelle hat  
berührte Erfolg, sodass ihr in dem  
benötigten Umfang Prozesskosten-  
zu gewähren ist.

Nach § 114 I 1280 erhält ein Per-  
sonal, das nach den persönlichen und  
wirtschaftlichen Voraussetzungen die  
Kosten der Prozeßführung nicht, nur  
zum Teil oder nur in Rehen aufzu-  
tragen kann, auf Abtrag Prozesskosten-

zu erhebenden

Wolfs, wann die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsschädigung hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht und welche umweltbez. Abschüttung.

Diese Voraussetzungen liegen hier wahrscheinlich da in der Hauptbedeckungsweg der Abtragsteller sowohl im Bemug auf einen Schaden i.H.v. 50.000 € als auch im Bemug auf den Zusatzschaden vor.

1. Die Abtragsteller hat einen formell ordnungsgemäßen Antrag bei dem nach § 117 I 1 ZPO als Prozeßgericht zuständigen Landgericht Saarbrücken gestellt.
2. Von den potentiellen und wirtschaftlichen Verlusten des Abtragstellers sind die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gegeben und rechtfertigen eine Bewilligung ohne Nebenzahlung, vgl. § 115 ZPO.
3. Ferner besteht die in der Hauptbedeckungsweg hinreichende Aussicht auf bestreitbaren Erfolg.  
Von den beiden ergangenen Abträgen auf Umweltverschärfung

der Zwangs vollstreckung ist einer zulässig und belastbar begründet und die andere zulässig, aber unbegründet.

a) Die Klage ist im Grunde zulässig.

aa) Sie ist sowohl als Vollstreckungsabschöpfung als auch als Abfolgeklage erlaubt.

Soweit die Abfolgeabschöpfung in der Sache unberechtiglich ist, entstehen dann gegen den kündigen Anspruch geltend macht, ist die Vollstreckungsabschöpfung nach GG § 67 I, 794 § 15, 795 § 1, 757 ZPO erlaubt.

Insofern steht sich die Kündigung nur zunächst auf die Erwarte des mangelnden Sicherungsfalls (vgl. § 821 BGB bzw. § 242 BGB) unzulässig der personellen Kefungsbarrelinz aufgrund von Nichtschuld wegen Entbehrlichkeit des Darlehensvertrags.

Zweitens kann sie sich ebenfalls unzulässig des potentiell geschlechten Darlehen nicht zahlungsanspruchs auf die Erwarte der Vorfälligkeit (vgl. § 214 I BGB).

Drittens steht sie nicht unzulässig

\* der Berechnung bzw.

der gerechneten Forderung i.M.v. 50000,-  
auf den Erfüllungsvertrag nach  
§ 362 I BGB (bzw. ebenfalls gg 221, 212,  
Und voraus berüf sie sich kausal-  
lich fehlerhaft veranlaßter Verge-  
zusam auf § 497 II 1 BGB.

Sowohl die Abzugstillegung darüber  
in der Sache und wie unbestell-  
rechtsliche Einwidrigkeit gegen den  
Titel selbst, welche die Unbestell-  
barkeit der passlichen Haftungsbedingung  
in der vollbrechbaren Urkunde nach  
gg 305 ff. BGB geltend macht, ist  
hingegen die Titelgenuigkigkeit analog  
gg 767 I, 794 I Nr. 5, 795 S. 1, 797  
ZPO erlaubt.

Die analoge Rechtfertigung nach dabei  
vor dem Urhebergrund einer anderenfalls  
bestehenden unerträglichen Rechts-  
schutzlosigkeit (vgl. Abs. 19 II, 20 III, 103  
I GG) und entsprechend der standigen  
Rechtsprechung des BGH.

bb) Das bengische Landgericht Saar-  
brücken ist zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit folgt  
dabei nach § 1 ZPO i.V.m. gg 71 I, 23  
Nr. 1 GVG aus dem 5.000,- überbet-  
ragenen Zuständigkeitsstrafrecht.

a) Sämtlicher Zwecksvollbrechungs-  
unbeweisung

Die nach § 802 ZPO ausschließliche  
gerichtliche Zuständigkeit folgt nach  
§ 797 II 1 Nr. 2 ZPO aus dem allge-  
meinen Geschäftsbereich der Antragsbehör-  
den (vgl. §§ 12, 13 ZPO, § 7 BGB).  
Da der Antrag die Waffe nur die persön-  
liche Nutzung des Antragsbehörden, wobei  
jedoch die dingliche Nutzung des  
Grundschurrt betrifft, findet § 800  
z ZPO gerade keine Anwendung.

c) Die Antragsbehörde verfolgt auch  
über das erforderliche Rechtschutzber-  
dertum. Denn die Antragsgegenklage hat  
ihre Voraussetzung die unbefristete Unkunde,  
aus der die Zwangsvollstreckung herle-  
iten werden soll, zu erfüllen lassen,  
sodass die Vollstreckung bereits begin-  
nen kann bzw. jedenfalls unmittelbar  
droht.

b) Unterschließlich der gemeinsamen Erhe-  
bung von Vollstreckungsabschuss- und  
Titelgegenklage liegt ein nach § 260  
ZPO zulässiger Fall der objektiven  
kumulativen Klageerhebung vor.

c) Die Vollstreckungsabschussklage ist  
auch billigbar – d.h. in dem bestritt-  
benen Umfang begründet.

Sinnvollerweise zunächst  
die Titelgegenklage prüfen

A der Bezeichnung bzw.

a) als Vertragspartner der vollbrechbaren Urkunde und die Klagepartnerin sachbezügig.

b) Die von der Auftraggeberin getätigten gesuchten verbstell-rechtlichen Einwendungen gegen den vorliegenden Antrag greifen zum Teil durch.

(1) Die behauptete Einrede<sup>#</sup> des nun gelundenen Sachverfalls (§ 871 IGBB bzw. § 242 BGB) aufgrund von Nichtschwefel wegen Fehlendes Rechts des Darlehensträgers besteht nicht.  
Damit der Vertrag ist willksam und vertraglich unterschrieben wird gegen § 138 I IGB

Die persönliche Haftungsübernahme der Auftraggeberin in der vollbrechbaren Urkunde stellt ein abstraktes bzw. konkretisches Schuldvermögen i.S.d. §§ 780, 781 BGB dar. Damit die Haftungsübernahme eingeschlossen kommt gerade der für ein solches abstrakte Vermögen erforderliche unbedingte rechtliche Einbandstelle hervor und deutlich zum Ausdruck (§§ 133, 157 IGB).

Personalmitteilungen wie das hier

abgebares vollbrechbares Schuldvertrag  
versprechen bringen. Der Rechtsgrund muß  
nich selbst. Dies bedeutet, es besteht  
ein Gehaltengrund, solange die ge-  
richtliche Durchsetzbarkeit be-  
steht. Ein ~~wichtige~~ vollbrechbares Schuld-  
versprechen ist deshalb, wenn es wte-  
lvert eine wirksam bestehende (Dat-  
teneins-) Verbundschluss siebt, wobei  
kondizierbar (§ 812 II, I 1461 SAS),  
sodass auch wobei die Erwede nach  
§ 821 (bzw. § 242 BGB) greift.

Der zugrunde liegende Dolehensver-  
trag ist nicht nach § 138 I SAS  
wichtig, da er wobei gegen die gebur-  
tshilfe, d.h. das „verbundes Gefühl aller  
Willy und gerecht“ Denkenden“ ver-  
steht.

Dann unterscheiden greifen hier insbeson-  
dere nicht die vom Staat erwarteten  
Grundsätze er Erfordernisgleichheit  
von z.B. (Angehörigen-) Belegschaften  
durch; diese Rücksichten sind maßgeblich  
auf die Kosten der umweltfreu-  
ndlichen Überfordierung“ und der  
„unumstöcklichen Verbundschluss“, wobei  
Erster vorliegt, wenn der KStaf-  
fende bzw. seine verantwortliche  
wobei einmal die laufenden Zinsen

der Hauptabschluß aufzubringen vermag.

Wenngleich die Abtragbarkeit des Wett für mich belanglos ist, kommt es auf die Schlussfolgerung eines dresdnerischen Votivwagens nicht abschließend an, da sie weder Bürger noch „Hf“ Heftada i. S. d. Rechtsprechungspraxis ist.

Wiederum geschützt werden vorerst wieder den Bürger abschließend der dogmatische der Überreichter einer Schuldahnhenthebung, der Darlehensnehmer, der den Kredit ausschließlich um Interesse des Faktors aufnimmt, und der Kontoüberreichter des Darlehensvertrags, es sei denn, dass er weder im Konto, sondern gleichzeitig rechtmäßiger Darlehensnehmer ist. Das Letztere wiederum ist nur das Fehl, wenn er ein eignes Interesse an der Kreditgewährung hat und über die Auszahlung und Vorratung unterscheiden darf.

Dieses entsprechende Argumentationsbaus Hinterbischiedsbespruches liegt wo anders in der Person der Abtragbarkeit gegeben.

nichtig

Nun, diente der gemeinsamen Lebensführung.

Denn prüft die Kreditkaufnahme den Erwerb eines gemeinsamen Immobilien der damaligen Eheleute. Die moderne Scheidung sieht ihrer Folgen so lange rechtlich unbedeutlich, da dies bei Vertragschluss noch in keiner Weise abschließend zu erwarten war.

Daneben steht die Kreditkaufnahme auch noch der Täuschung zum Bestreben ihres gemeinsamen Lebensunterhalts.

Dass ein kleiner Teil des Kredits weniger als 20.000,- d.h. maximal ca. 10% - daneben auschließlich für Zwecke des geschiedenen Ehemanns verwendet wurde, lässt im Zuge der gebotenen schwierigkeitsberücksichtigten Gesamtbetrachtung des bestehende Ergebnis des Abzugskalkulus unbestritten.

(2) Ebenfalls groß die Erweiterung (§ 214 I BGB) Wurstbeschluß der gerichtlichen Rechtsaburtsforderung im Ergebnis gleich aus zwei Gründen mit Blick auf die persönliche Haftungsbeschränkung nicht durch.

Zum einen ist die Rechzahlungsforderung aus § 488 I 2 BGB selbst noch nicht reifhafte

So erfolgt hier die Kündigung des wirksamen (s.o.) Immobilien-Vermieterdarlehenvertrags i. S. d. § 491 II BGB vom 06.08.2013, jenes als eingegangen am 06.08.2013, nach Keffgabe des § 488 II 1 und 2 BGB zum Ablauf des 06.11.2013 (vgl. GG 187 I, 188 II Abs. 1 BGB).

Bei Zugrundelegung der Regelprüfung des GG 195, 199 I BGB wäre die Darlehensforderung auf Rechzahlung bis Ablauf des 31.12.2016 reifhafte gewesen.

Indes war die Verjährung wegen der fortlaufenden Verhandlungen zwischen den Parteien über die Einlösung der Abnahmefristen aus der Hoffnung vom 06.11.2013 bis zum 10.09.2014 gehemmt (§ 203 S. 1 BGB), so dass diese Periode von gut zehn Monaten nach § 209 BGB die die Verjährungsfrist nicht eingerechnet werden, nach die Fristen müssen jeder blieb in dieser Zeitraum „verlängert“.

Damit kann Verjährung unweiblich der Forderung frühestens bislang November 2017 erstreben.

derf

Indes liegt hier Nebenpunkt der Verjährung wegen zwischenzeitlicher Minderbewertung des Abzugstelleins durch Überweitung der 50.000 € nach § 212 I Nr. 1 BGB vor, da die Zahlung zu der Hoffnung, doch noch zu einer günstigeren Einigung zu gelingen, als bloße „Vorlauferzahlung“ gerade keinen für § 212 I Nr. 1 BGB erforderlichen Willen zur Bekundung einer rechtlichen Entlastungsabsicht zum Ausdruck brachte (gg 133, 157 BGB).

Schließlich könnte eins - wegen der Namnung nach §§ 202, 203 S. 1 BGB & ohne (noch) selbst eingedrungen - Verjährung der Rechtsbehauptungsfordnung der Abzugsgenossenschaften Zwangsrückkündigung aus rechtlichen Gründen ebenfalls selbst erungen werden.

Der aus dem in der vollständigen Urkunde erklärten Schuldverzeichnen resultierende Anspruch der Abzugsgenossenschaften gegen die Abzugstelle ist jedoch schriftlich selbst nach § 157 I Nr. 4 Abs. 2 BGB nur 30 Jahren.

Und in analoger Anwendung des § 216 II 1 BGB auf solches Zweckabschaffung ist eine Grundschrift

verbundene unbestellte Schuldversprechen mit Vollbrechungsunterschrift kann der Gläubiger nach der Rechtsprechung des BGH heraus auch noch nach Verjährung des gerichteten Darlehensanspruchs weiter vollbrechen. Dabei rechtfertigt sich die Anklage zu den Realteilhabern wie folgt: Zum einen besteht zwischen Real- und Personaltteilhabern eine grundsätzliche rechtliche Gleich- bzw. Tüchtigkeitsbehandlung, wie § 197 I Nr. 4 Abs. 2 BGB etwa für vollbrechbare Wohndienstverträge, sodass eine vergleichbare Tüchtigkeitslage besteht.

Zus der weiteren Tüchtigkeits der Lage kann unterschiedlichen zu Regelung folgt auch die plausidige Regelungslücke.

(3) Allerdings greift zugunsten der Auftragstellerei j. H.v. 50.000 € die Erfolgsentwands (§ 362 I BGB), der sie nach § 242 BGB den Abtragsgegenku auch den Kreditklick auf das (abrechne) Schuldversprechen entzogen halten kann.

Der unterschlagene Zahlung von 50.000 € auf das Kredit-Konto ist der Nr.: 6130105585 wohlb zugleich eine

4 g 821 BGB bzu

absboroplische kontinuierliche Tilgungs-  
berechnung i.S.d. § 366 I BGB unter.

Daneben verbietet nach der Nachprüfung  
auf die gerechte Tilgungsreihenfolge  
des § 366 II BGB.

Denn zum einen erfolgte die Über-  
weisung gerade auf das endetige  
Identifizierbare Kredit-Konto und  
nicht auf ein unbekanntes Konto des  
Auftragstellers, wodurch bei der Auftrag-  
gegnerin.

Und zum anderen bestand eine erheb-  
liche zeitliche Nähe von weniger als  
zwei Wochen zwischen dem Abschluss  
der Verhandlungen am 10.03.2014  
und der Zahlung am 22.03.2014.  
Folglich gestanden die Gesamtkun-  
stende hier eine schadensfreund-  
liche Auslegung der Tilgungsbe-  
rechnung (vgl. Jg. 153, 157 BGB).

(4) Schließt die Auftrag-  
stelleinheit auch wie oben Erwähnt  
die fiktive Forderung des ver-  
schiedenen Vermögenswerts seines des  
Auftragsgewerbe darin.

Außerdem von der Regelung des  
Jg 286 I, II, 288 I BGB belaufen  
sich diese hier bei einem (Inno-  
vations-)Vorbruch des Leistungsvortrag

nach § 497 IV + BGB wuchs auf 5, sondern lediglich 2,5 Prozentpunkte über dem Basiszinsatz.

c) Die Rechnungsabschrift des § 767 E ZPO findet wo nach § 797 IV ZPO keine Einwendung.

Ein Fall des § 767 E ZPO ergibt nicht vor.

d) Der Klebeauftrag zu 2) - die Titelgemarkung - ist hingegen unbegründet.

Wenngleich auch außerhalb der Rechnung sachbefreit sind, steht der Auftragsteller keine urheberrechtliche Einwendung gegen die Wiederausgabe der vollstreckbaren Urkunde selbst zu.

In besondero vertrüffte die formularmäßige Übereignung<sup>\*</sup> unverhältnismäßig der praktischen Nutzungsübernahme der Urkunde gegen die AGS-rechtlichen Vorschriften der §§ 305 ff. BGB.

Zuerst handelt es sich bei der "praktischen Nutzungsübernahme und Zweigervollstrechungsübertragung" nach Maßgabe von Ziffer 5 der vollstreckbaren Urkunde um AGS i.S.d. § 305

\* der sogenannte Zweigervollstrechung

## I SGB

In besonderen werden die der Auftraggeber  
laste auch von der Auftragsgegenre. I.Sch.  
Norm getrefft. Denn der Notar Dr.  
Kerze arbeitete auch in der Vergangenheit  
höchst oft mit dem Auftragsgegner zu-  
sammen. Vor diesem ~~Auftraggeber~~  
Hintergrund handelt der Notar hör-  
wollt selbst als "Stellvertreter" des Käufers,  
sondern lediglich unmittelbar handelt  
im Auftrag des Auftragsgegners.

Daneben liegt ein Verbraucherstrafrecht  
vor, sodass die Klausur nach § 310  
II 1 SGB schwer als vor der Auftrags-  
gegenre getrefft gilt.

Die Klausur wurde auch wirksam  
nach gg 305 II, 305c I BGB in die  
vollziehbare Urkunde übertragen;  
insbesondere wenn sie will "über-  
reicht wird", da sie gerade seit Jahren  
ein stetiges Baupraktik verwendet  
wird.

Schließfach hält die Form Berufslin-  
ge Unternehmensabschaltung auch der  
Schriftsteller nach Maßgabe der  
gg 307 ff. SGB stand.  
Insbesondere ergibt hier weder  
ein Fall des § 303 Nr. 12 SGB

noch eine marginale Berechtigung  
I.S.d. § 307 I, II Nr. 1 SAS vor.

Die Ausübung einer solchen Berechtigung vorstellt sich hier insbesondere insoweit, als es aufgrund des Hochstrafkodikats von Deliktsverstörungen lediglich dem wohlbefindenden, anstrengenden und zu beschleunigenden Interesse des Deliktsgebers entspricht, welche rechtmäßigen Rechtsansprüche rechtlich möglichst effektiv und umfassend zu richten.

Dies weist auch den raschen Geltungsangiff auf des Schutzes vorwegem im Wege der Vollstreckung aus unbekanntem Unrecht.

In Abhängigkeit der konkreten Verletzung der Deliktsverstörung für den Deliktsverstönder liegt keine rechtliche "Überlastung" schiefseits vor.

3. In Abhängigkeit der tatsächlichen Erfolgswahrsch. der Klage in der Hauptstrecke liegt auch gerade keine unzulässige Rechtsverfolgung  
I.S.d. § 114 II ZPO vor.

4. Die entsprechende Bestrafung

\* zu beachtende

von RA Dr. Schwabing hat nach  
Meldung von § 121 I ZPO zu erfolgen.

5. Die Kostenentschädigung folgt aus  
§ 118 I 4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelebung (für die  
Abrechnung): sofortige Belebung,  
§ 127 II 2 und 3 i.V.m. §§ 567 ff. ZPO  
- Notar: ein Kreis  
- Gericht: OLG [...], § 119 I Nr. 2  
GVG

Unterschriften (Lohr, Seck, Groß)

Rubrum 2 Tenor weitgehend i.O. (s. Randbemerkungen)

Die Gründe zu I sind unterfönd aufgebaut und weitgehend vollständig. Die Gründe zu II beginnen mit einem korrekten Übersatz. In der Zulässigkeit wird unterfönd zwischen Vollstreckung abwehr Klage und Titel gegen Klage differenziert, die Zuständigkeit wird unterfönd beijahlt. § 138 I BGB wird unterfönd verworfen, gute und ausführliche Argumentation + Verjährung wird ebenfalls unterfönd verworfen wg. § 203 BGB, § 216 II BGB, § 212 I Nr. 1 BGB diskutiert, § 497 III 3 BGB nicht ange- sprochen. Erfüllung iHV 50.000,- € unterfönd bestätigt. Beurteilt: Prüfung der Vermögenszinsatz unterfönd amfassend und unterfönd. §§ 305 ff. BGB amfassend und unterfönd.

13 Punkte  
Kaiser